

Organisationsverordnung der IDEE SEETAL

Version 1.0 – 01. Oktober 2016

Gestützt auf Art. 17 lit. f der Statuten erlässt die Verbandsleitung folgende Vollzugsverordnung über die Organisation IDEE SEETAL.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Grundsätze der Organisation
Art. 3	Führungsgrundsätze
Art. 4	Organigramm
Art. 5	Personal
Art. 6	Amtsgeheimnis
Art. 7	Auslandspflicht

II. Verbandsleitung

A: Planungs- und Führungsinstrumente

Art. 8	Politischer Leistungsauftrag
Art. 9	Jahresprogramm
Art. 10	Finanz- und Aufgabenplan
Art. 11	Budget
Art. 12	Berichterstattung Verbandsleitung
Art. 13	Berichterstattung Controlling-Kommission und Revisionsstelle
Art. 14	Berichterstattung Geschäftsstelle
Art. 15	Berichterstattung Netzwerke
Art. 16	Archivierung der Berichterstattung

B: Aufgaben und Geschäftsordnung der Verbandsleitung

Art. 17	Aufgaben der Verbandsleitung
Art. 18	Aufgaben des Präsidenten der Verbandsleitung
Art. 19	Aufgaben der Mitglieder der Verbandsleitung
Art. 20	Konstituierung
Art. 21	Posteingang
Art. 22	Eingabe von Traktanden
Art. 23	Traktandenliste
Art. 24	Aktenstudium
Art. 25	Geschäftsvorbereitung
Art. 26	Verbandsleitungssitzungen
Art. 27	Beschlussfähigkeit
Art. 28	Vorsitz
Art. 29	Abstimmungen
Art. 30	Geschäfte
Art. 31	Protokoll
Art. 32	Pendenzenliste
Art. 33	Geschäftskontrolle
Art. 34	Kollektivunterschrift
Art. 35	Grundsatz der Zuständigkeiten
Art. 36	Behörden im Besonderen
Art. 37	Netzwerke und Arbeitsgruppen
Art. 38	Stellvertretung und Unklarheiten

III. Stellen

A: Geschäftsstelle

- Art. 39 Aufgaben der Geschäftsstelle
- Art. 40 Geschäftsleiter

B: Netzwerke

- Art. 41 Netzwerke
- Art. 42 Aufgaben der Leiter Netzwerke
- Art. 43 Netzwerk Gemeinden
- Art. 44 Netzwerk Gemeinden Fachplaner
- Art. 45 Netzwerk Politik
- Art. 46 Netzwerk Wirtschaft

C: Arbeitsgruppen

- Art. 47 Arbeitsgruppen
- Art. 48 KEK-Begleitgruppe

IV. Weitere Bestimmungen

A: Finanzen, Submission

- Art. 49 Rechnung und Budget
- Art. 50 Finanz-/Ausgabenkompetenz
- Art. 51 Finanzkompetenz Notstandssituation
- Art. 52 Kreditarten
- Art. 53 Verfahren Budget
- Art. 54 Verfahren Rechnungsablage
- Art. 55 Submissionsverfahren
- Art. 56 Sponsoring

B: Informationskonzept

- Art. 57 Aufgabe und Philosophie
- Art. 58 Ziele und Kommunikationsgrundsätze
- Art. 59 Formales
- Art. 60 Organisation
- Art. 61 Informationsbeauftragter
- Art. 62 Dialog – Kommunikation
- Art. 63 Externe Kommunikation
- Art. 64 Netzwerke, Arbeitsgruppen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 65 Aufhebung des bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen
- Art. 66 Inkraftsetzung

VI. Anhang

- I. Änderungen
- II. Organigramm
- III. Unterschriftenregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Organisationsverordnung regelt:
 - a) die politischen Planungs- und Führungsinstrumente der IDEE SEETAL (regionaler Entwicklungsträger),
 - b) das politische Controlling zwischen den Gemeinden und der Verbandsleitung,
 - c) das betriebliche Controlling zwischen der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle,
 - d) die Aufbau- und die Ablauforganisation der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle, einschliesslich der rechtsstaatlichen Entscheidungszuständigkeiten.
- ² Die Organisationsverordnung wird konkretisiert durch:
 - a) den politischen Leistungsauftrag,
 - b) die Beschlüsse der Verbandsleitung über die Detailorganisation.
- ³ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Art. 2 Grundsätze der Organisation

- ¹ Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Verbandsgemeinden das zentrale strategische Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die IDEE SEETAL und deren Entwicklung.
- ² Die Verbandsleitung ist das oberste Führungsorgan der IDEE SEETAL. Sie steuert die Geschäftsstelle, die Netzwerke und die Arbeitsgruppen, legt Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung. Die operativen Aufgaben werden weitgehend der Geschäftsstelle übertragen.

Art. 3 Führungsgrundsätze

- ¹ Es besteht eine strategische Führung.
- ² Es ist eine klare Aufgabenzuteilung vorhanden. Doppelspurigkeiten werden durch Anwendung des AKV-Prinzips (Aufgabe, Kompetenz, Verantwortung) vermieden.
- ³ Es besteht eine professionelle Geschäftsstelle mit hoher Qualität. Die Geschäftsstelle wird in die strategischen Überlegungen miteinbezogen.

Art. 4 Organigramm

- ¹ Die Organisation kennt folgende Dienststellen:
 - a) Präsident der Verbandsleitung
 - b) Mitglieder der Verbandsleitung
 - c) Geschäftsstelle
 - d) Netzwerke
 - e) Arbeitsgruppen
- ² Betreffend Organisation wird auf Anhang II zu dieser Organisationsverordnung verwiesen.
- ³ Die Netzwerke und die Arbeitsgruppen sind die Gliederungseinheiten für die politische, strategische und operative Tätigkeit.
- ⁴ Die Geschäftsstelle ist die operativ tätige Verwaltungseinheit. Sie erfüllt die ihnen zuge- teilten Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung und der Weisungen selbständig.
- ⁵ Die Geschäftsstelle ist eine Stabstelle.

Art. 5 Personal

- ¹ Die Rechte und Pflichten sowie die Besoldung werden durch das Personalrecht des Kantons und der IDEE SEETAL geregelt.
- ² Die Verbandsleitung
 - a) konkretisiert das Personalrecht und bestimmt Abweichungen vom kantonalen Recht,
 - b) formuliert die personalpolitischen Grundsätze,
 - c) legt insbesondere die Stabsstelle des Personals, die Organisation und die Besoldungs- und Einreihungskriterien fest,
 - d) wählt und entlässt den Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter.
- ³ Rekrutierung, Einstellung und Entlassung des übrigen Personals ist Aufgabe des Geschäfts- leiters in Zusammenarbeit mit dem für das Personal verantwortlichen Mitglied der Ver- bandsleitung.

Art. 6 Amtsgeheimnis

- ¹ Das Amtsgeheimnis richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7 Auslandspflicht

- ¹ Die Auslandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Recht.

II. Verbandsleitung

A: Planungs- und Führungsinstrumente

Art. 8 Politischer Leistungsauftrag

- ¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politischen und strategischen Steuerung der IDEE SEETAL durch die Verbandsgemeinden.
- ² Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags sind:
 - a) das Jahresprogramm,
 - b) der Finanz- und Aufgabenplan,
 - c) das Budget.
- ³ Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags sind zu koordinieren und periodisch zu überarbeiten.

Art. 9 Jahresprogramm

- ¹ Das Jahresprogramm legt die Ziele der IDEE SEETAL für die Dauer eines Jahres fest. Im Jahresprogramm sind die Ziele nach Möglichkeit mit Indikatoren messbar zu machen.

Art. 10 Finanz- und Aufgabenplan

- ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan enthält:
 - a) die geplanten Massnahmen,
 - b) die Darstellung der politisch oder finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten fünf Jahren erreicht werden sollen,
 - c) einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der IDEE SEETAL in den nächsten fünf Jahren.

Art. 11 Budget

- ¹ Das Budget richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Es enthält ein verbindliches Budget für das folgende Jahr.

Art. 12 Berichterstattung Verbandsleitung

- ¹ Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung der Verbandsleitung durch die Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsleitung erstattet einen Jahresbericht im Sinne von §20 des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Berichterstattung Controlling-Kommission und Revisionsstelle

- ¹ Der Auftrag und die Arbeit der Controlling-Kommission und der Revisionsstelle richten sich nach den Art. 24 und 25 der Statuten des IDEE SEETAL.
- ² Die Verbandsleitung hat ihnen rechtzeitig die dazu notwendigen Führungsinstrumente und den Jahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Art. 14 Berichterstattung Geschäftsstelle

- ¹ Der Geschäftsleiter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte der IDEE SEETAL auf dem Laufenden. Das gilt insbesondere für die delegierten Kompetenzen gemäss Art. 39.
- ² Er berichtet dem Präsidenten bzw. den Mitgliedern der Verbandsleitung periodisch in knapper Form
 - a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind,
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 52), soweit er dafür zuständig ist oder von Überschreitungen.
- ³ Soweit gegen Entscheide der Verbandsleitung Einsprachen erhoben, Erläuterungen verlangt oder ein Rechtsmittel ergriffen wurden, ist die Verbandsleitung davon in Kenntnis zu setzen.
- ⁴ Betreffend der delegierten Kompetenzen gemäss Art. 39 kann die Verbandsleitung mit einfachem Beschluss von Zeit zu Zeit Berichte einfordern, welche über den Geschäftsgang Auskunft erteilen. Er kann (allenfalls stichprobenweise) die Qualität der Entscheidungen überprüfen und für künftige Entscheidungen allgemeine Weisungen erteilen. Allfällige Korrekturen bleibt Sache der entscheidenden Instanz. Die delegierten Entscheide sind in Form einer Liste der Verbandsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15 Berichterstattung Netzwerke

- ¹ Hinsichtlich des strategischen und operativen Controllings ist Art. 14 anwendbar.

Art. 16 Archivierung der Berichterstattung

- ¹ Wichtige Schriftstücke der Verbandsgemeinden sind in gedruckter Form zu archivieren.
- ² Der Geschäftsleiter oder sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Organisation der Archivierung.
- ³ Bei den Netzwerken und Arbeitsgruppen ist der jeweilige Leiter verantwortlich für die Aufbereitung, Inventarisierung und Ablieferung der Akten.

B: Aufgaben und Geschäftsordnung der Verbandsleitung

Art. 17 Aufgaben der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung übt die ihr durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben aus.
- ² Die Verbandsleitung bereitet die Geschäfte, die den Delegierten unterbreitet werden, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter vor.
- ³ Die Verbandsleitung ist verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung der Führungsinstrumente.
- ⁴ Die Verbandsleitung delegiert die operative Geschäftsleitung vollumfänglich an die Geschäftsstelle, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder diese Organisationsverordnung etwas anderes vorsehen.
- ⁵ Die Verbandsleitung hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Erlass von Rechtssätzen, soweit die Verbandsleitung ermächtigt ist,
 - b) Erlass von Weisungen, soweit die Verbandsleitung diese nicht der Geschäftsstelle gemäss Art. 39 übertragen hat,
 - c) Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets und Art. 50,
 - d) Entscheidung in allen Sachgeschäften, die nicht in einem Rechtssatz einer anderen Organisationseinheit übertragen wurden.
- ⁶ Die Verbandsleitung kann unter Beachtung der rechtsstaatlichen Entscheidungszuständigkeiten weitere Geschäfte von besonderer politischer Bedeutung selber betreuen.
- ⁷ Die Verbandsleitung amtet als Kollegialbehörde und das Prinzip der Kollegialität ist einzuhalten.

Art. 18 Aufgaben des Präsidenten der Verbandsleitung

- ¹ Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Verbandsleitung.
- ² Der Präsident ist das exekutive Führungsorgan der Verbandsleitung. Soweit die Verbandsleitung diese Aufgabe nicht anderen Organisationseinheiten übertragen hat, erfüllt der Präsident im Rahmen der Weisungen der Verbandsleitung folgende Aufgaben:
 - a) Repräsentation der IDEE SEETAL bzw. des regionalen Entwicklungsträgers,
 - b) Kommunikation nach aussen,
 - c) strategische und personelle Führung des Geschäftsleiters,
 - d) Überwachung der Ausführung der Delegiertenversammlungs- und Verbandsleitungs-Beschlüsse zusammen mit dem Geschäftsleiter,
 - e) Überwachung des Geschäftsgangs zusammen mit dem Geschäftsleiter,
 - f) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsleitung,
 - g) Überwachung der Planung und Organisation der Delegiertenversammlung.
- ³ Im Übrigen erfüllt der Präsident die gleichen Aufgaben wie die anderen Mitglieder der Verbandsleitung.

- ⁴ In ausserordentlichen Situationen, die keine vorherige Benachrichtigung der Verbandsleitung erlauben, ist der Präsident nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten – oder in dessen Abwesenheit mit einem anderen Mitglied der Verbandsleitung – zu allen notwendigen Entscheidungen befugt, soweit sich diese Entscheidungen im Rahmen der bestehenden Geschäftspolitik bewegen; er hat die Gesamtverbandsleitung darüber unverzüglich zu orientieren.

Art. 19 Aufgaben der Mitglieder der Verbandsleitung

- ¹ Das Mitglied der Verbandsleitung gestaltet als Teil des Kollegiums die Gesamtpolitik der IDEE SEETAL mit.
- ² Die Mitglieder der Verbandsleitung betreuen die ihnen zugewiesenen Netzwerke, Arbeitsgruppen und Fachgebiete in politischer und strategischer Hinsicht.
- ³ Die Mitglieder der Verbandsleitung sorgen für die Integration ihrer Netzwerke in die Gesamtpolitik des regionalen Entwicklungsträger.
- ⁴ Bei dringenden Rechtsgeschäften können die Mitglieder der Verbandsleitung vorläufige Verfügungen treffen. Diese sind im Rahmen der nächsten Sitzung der Verbandsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Konstituierung

- ¹ Die Verbandsleitung bestimmt bei Neu- und Ersatzwahlen an der konstituierenden Sitzung:
- a) den Vizepräsident,
 - b) die Leiter Netzwerke und Arbeitsgruppen und deren Stellvertretung,
 - c) die Vertretungen in den Gremien,
 - d) den Protokollführer.

Art. 21 Posteingang

- ¹ Die Post für die Verbandsleitung wird durch die Geschäftsstelle erledigt. Diese vermerkt den Eingang, erfasst die Post elektronisch und leitet sie dem zuständigen Mitglied der Verbandsleitung zur Bearbeitung zu.
- ² Die den Mitgliedern der Verbandsleitung für die IDEE SEETAL direkt zugegangene Post ist umgehend der Geschäftsstelle zu übergeben.

Art. 22 Eingabe von Traktanden

- ¹ Bis spätestens 14 Tagen vor der Sitzung haben alle Mitglieder der Verbandsleitung und der Geschäftsleiter ihre an der Sitzung zu behandelnden Geschäfte mit den sachdienlichen Akten einzureichen. Beschlussgeschäfte bedürfen eines ausdrücklichen Antrags. Später eingereichte Geschäfte richten sich nach Art. 30.

- ² Anträge, welche einen ausformulierten Entscheid oder eine ausformulierte Korrespondenz verlangen, können nur unter Beilage der fertig redigierten Korrespondenz/Entscheidung traktandiert werden.

Art. 23 Traktandenliste

- ¹ Die ausführliche Traktandenliste wird durch den Geschäftsleiter bis 10 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Akten liegen ab diesem Zeitpunkt bis zur Sitzung während der offiziellen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zur Einsicht auf.

Art. 24 Aktenstudium

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung sind gehalten, die Akten und Unterlagen vor der Sitzung zu studieren. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied den Sachverhalt zum einzelnen Geschäft kennt.

Art. 25 Geschäftsvorbereitung

- ¹ Der Verbandspräsident und der Geschäftsleiter bereiten die Verbandsleitungssitzungen vor. Sie
- a) koordinieren die Arbeiten der einzelnen Netzwerke und Arbeitsgruppen,
 - b) koordinieren die Arbeiten bei Projekten,
 - c) nehmen die längerfristige Planung der Verbandsleitungsgeschäfte vor,
 - d) legen nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern der Verbandsleitung die Traktandenliste fest,
 - e) stellen Antrag auf Zuweisung der Sachgeschäfte an die Mitglieder der Verbandsleitung,
 - f) stellen Antrag auf Bildung einer Spezialkommission,
 - g) koordinieren die Wahlgeschäfte,
 - h) besorgen die weiteren Geschäfte, die ihnen die Statuten zuweisen.

Art. 26 Verbandsleitungssitzungen

- ¹ Die Verbandsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr im Voraus festgelegt.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung sind zur Teilnahme verpflichtet.
- ² Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 28 Vorsitz

- ¹ Die Verbandsleitungssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Er sorgt für einen speditiven Verhandlungsablauf.
- ² Der Vorsitzende erteilt das Wort für ergänzende Erläuterungen den Mitgliedern der Verbandsleitung. Zu jedem Geschäft ist die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

Art. 29 Abstimmungen

- ¹ Sofern die Aussprache zu einem Geschäft nicht benützt wird, oder nachdem alle Mitglieder der Verbandsleitung nach einer Diskussion den gleichen Antrag unterstützen, stellt der Vorsitzende den Beschluss ohne Abstimmung fest. Eine Abstimmung erfolgt, sofern verschiedene Auffassungen und verschiedene Anträge vertreten werden und wenn ein Mitglied die Abstimmung verlangt.
- ² Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Mitglieder der Verbandsleitung sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 30 Geschäfte

- ¹ Nach Abschluss der Traktandenliste eingegangene Geschäfte dürfen nur im Anschluss an die traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, wenn die Dringlichkeit dies erfordert.
- ² Nach der Behandlung der Geschäfte gibt der Vorsitzende das Wort frei für Orientierungen und eine freie Aussprache.
- ³ Für Geschäfte von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung können vom Verbandspräsidenten oder durch Verbandsleitungsbeschluss ausserordentliche Sitzungen oder Klausurtagungen einberufen werden.
- ⁴ Mitarbeiter, andere Organe und externe Gäste können auf Verbandsleitungsbeschluss hin oder durch das sitzungsvorbereitende Gremium (Verbandspräsident und Geschäftsleiter) zu einzelnen Geschäften oder Sitzungsteilen eingeladen werden. Der entsprechende Antrag zur Einladung ist mit dem Antrag zum Geschäft gemäss Art. 22 einzureichen. Wieweit sie an der Diskussion teilnehmen und bei der Abstimmung anwesend sind, entscheidet die Verbandsleitung an der Sitzung selbst von Fall zu Fall.

Art. 31 Protokoll

- ¹ Über die Verbandsleitungssitzung wird in der Regel vom Geschäftsleiter, welcher mit beratender Stimme teilnimmt, ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Verbandsleitung zugestellt, ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Verbandspräsidenten und vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen.

- ² Kenntnissnahmen werden protokolliert, wenn Diskussionen oder Beschlüsse aus einem Geschäft erwachsen.

Art. 32 Pendenzenliste

- ¹ Zuhanden der Verbandsleitung wird vom Geschäftsleiter eine Kontrolle über den Vollzug der Beschlüsse und Weisungen und über die vorhandenen Pendenzen geführt.

Art. 33 Geschäftskontrolle

- ¹ Die zuständigen Verantwortlichen der Netzwerke, Arbeitsgruppen und Geschäftsstelle sind verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsleitung und deren Kontrolle.
- ² Grössere Sachgeschäfte sind mittels eines Projekts zu führen. Es ist ein Projektauftrag zu erstellen. Dieser wird von der Geschäftsstelle erstellt und von der Verbandsleitung genehmigt. Die Geschäftsstelle erstellt regelmässig im Sinne einer Übersicht der laufenden Projekte ein Projektportfolio und führt dieses nach.

Art. 34 Kollektivunterschrift

- ¹ Die IDEE SEETAL verpflichtet sich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das gilt für Verfügungen im öffentlich-rechtlichen Bereich wie auch für öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Verträge.
- ² Korrespondenzen, in der sich die IDEE SEETAL nicht verpflichtet (z.B. Ausweiseinforderungen, Begleitbriefe, Rechnungseinforderungen) können vom Geschäftsleiter einzeln gezeichnet werden. Rechnungen und Gebühreneinforderungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
- ³ Über weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivunterschrift entscheidet die Verbandsleitung.

Art. 35 Grundsatz der Zuständigkeiten

- ¹ Zeichnungsberechtigt ist, wer in der Sache zuständig ist (Erstunterschrift; vgl. Anhang III).
- ² Die zweite Unterschrift erfolgt durch eine gemäss separater Ermächtigungsliste (vgl. Anhang III) der Verbandsleitung befugte Person.

Art. 36 Behörden im Besonderen

- ¹ Für Behörden unterschreibt der Verbandspräsident gemeinsam mit dem Geschäftsleiter. Dies gilt auch für dringende Fälle gemäss Art. 19, Abs.4.

Art. 37 Netzwerke und Arbeitsgruppen

- ¹ Ein Netzwerk und eine Arbeitsgruppe ist in der Regel nur beratend und beantragend und verfügt nicht bzw. verpflichtet die IDEE SEETAL nicht.
- ² Soweit durch den ausdrücklichen Auftrag eine Ausnahme gemacht wird bzw. für Anträge und Berichte zeichnen in der Regel der Leiter Netzwerk bzw. Leiter Arbeitsgruppe und der bestellte Protokollführer.

Art. 38 Stellvertretung und Unklarheiten

- ¹ Bei Abwesenheit der zuständigen Personen zeichnen deren bezeichnete Stellvertreter in eigenem Namen.
- ² Ist die sachliche Zuständigkeit unklar oder sind nicht genügend Stellvertreter bestimmt, so zeichnet bis zu einer anderslautenden Regelung der Verbandspräsident gemeinsam mit dem Geschäftsleiter.
- ³ Die Stellvertretung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch ein Mitglied der Verbandsleitung. Dies gilt auch für dringende Fälle gemäss Art. 19, Abs. 4.
- ⁴ Die Controlling-Kommission, die Netzwerke und die Arbeitsgruppen regeln ihre Stellvertretungen selber und geben sie der Verbandsleitung bekannt.

III. Stellen

A: Geschäftsstelle

Art. 39 Aufgaben der Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsleiter, dem Sekretariat und allenfalls anderen Personen. Vorsitzender der Geschäftsstelle ist der Geschäftsleiter.
- ² Die Geschäftsstelle führt die operative Geschäftsleitung und unterstützt die Verbandsleitung auf strategischer Ebene.
- ³ Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) eine einheitliche Führung der Verwaltung,
 - b) einen kundenorientierten und effizienten Verwaltungsbetrieb,
 - c) die Wahrnehmung netzwerkübergreifender Aufgaben,
 - d) die interne Kommunikation,
 - e) Anträge an die Verbandsleitung,
 - f) die Erfüllung der von der Verbandsleitung zugewiesenen Arbeiten.
- ⁴ Die Verbandsleitung wird zudem laufend über die aktuellen Geschäfte der Geschäftsstelle durch Vorlage des Protokolls informiert.

Art. 40 Geschäftsleiter

- ¹ Der Geschäftsleiter führt das Sekretariat der Verbandsleitung.
- ² Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für
 - a) die Führung der Geschäftsstelle
 - b) die interne Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle,
 - c) die Geschäftskontrolle,
 - d) das Personalwesen,
 - e) den Anstellungs- und Qualifikationsprozess der Mitarbeiter,
 - f) interne Qualitätskontrolle und Prozessdokumentation,
 - g) Repräsentation der IDEE SEETAL bzw. des regionalen Entwicklungsträgers in Absprache des Präsidenten der Verbandsleitung.

B: Netzwerke

Art. 41 Netzwerke

- ¹ Die Netzwerke unterstehen grundsätzlich der Verbandsleitung. Sie wählt den Leiter und die Mitglieder. Im Übrigen konstituieren sie sich selber.
- ² Die Netzwerke werden zu Legislaturbeginn der Gemeinderäte für die Dauer der Legislatur gewählt. Unter der Zeit zurücktretende Mitglieder werden in der Regel ersetzt.
- ³ Die Entschädigung der Netzwerke wird von der IDEE SEETAL geregelt.
- ⁴ Die Verbandsleitung regelt das Nähere durch Weisungen oder ein Pflichtenheft, soweit es sich nicht aus der Rechtsordnung ergibt.
- ⁵ Die Netzwerke dienen insbesondere zu folgenden Zwecken:
 - a) Sie wirken als Sensoren für aktuelle Themen und Anliegen im entsprechenden Themenbereich,
 - b) Sie dienen als Hebelarm zur Umsetzung der Verbandspolitik,
 - c) Sie unterstützen die Verbandsleitung und die Geschäftsstelle als Türöffner, indem sie ihre Personen und Ressourcen für die operative Umsetzungsarbeit vermitteln.
- ⁶ Alle Netzwerke haben folgende Aufgaben und Kompetenzen, wobei die Aufzählungen nicht abschliessend sind:
 - a) Erarbeitung von Anträgen, wie z.B. Projektvorschläge zuhanden der Verbandsleitung,
 - b) Bearbeitung von Vernehmlassungen nach Zuweisung durch die Geschäftsstelle,
 - c) Erarbeitung des Netzwerkbudgets zuhanden der Geschäftsstelle.

Art. 42 Aufgaben der Leiter Netzwerke

- ¹ Der Leiter Netzwerk ist das für den Bereich zuständige Mitglied der Verbandsleitung.
- ² Der Leiter Netzwerk übt die strategische Führung des Bereichs aus. Die operative Führung des Bereichs übt er zusammen mit der Geschäftsstelle aus.
- ³ Der Leiter Netzwerk hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Finanz- und Ausgabenkompetenz gemäss Art. 50 ff,
 - b) Delegation an die Mitglieder des Netzwerks,
 - c) Information des Netzwerks intern,
 - d) Repräsentation des Netzwerks nach aussen.

Art. 43 Netzwerk Gemeinden

- ¹ Das Netzwerk Gemeinden vertritt die Interessen aller Verbandsgemeinden.
- ² Das Netzwerk Gemeinden besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verbandsleitung achtet bei der Wahl auf eine ausgewogene geografische Vertretung.
- ³ Das Netzwerk Gemeinden erarbeitet zuhanden der Verbandsleitung regionale Teilrichtpläne und passt diese periodisch den veränderten Verhältnissen an.
- ⁴ Das Netzwerk Gemeinden berät die Verbandsleitung auf Anfrage oder Auftrag in raumplanerischen Fragen aller Art. Es kann der Verbandsleitung Konzepte und Projekte vorschlagen; es kann im Rahmen des Budgets eigene Projekte realisieren.

Art. 44 Netzwerk Gemeinden Fachplaner

- ¹ Der von der Verbandsleitung beauftragte Planer unterstützt das Netzwerk Gemeinden in fachlichen Fragen.
- ² Der Planer unterstützt die Geschäftsstelle in technisch-operativen Fragen.
- ³ Er nimmt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der IDEE SEETAL und gestützt auf die erarbeiteten Planungsgrundlagen zu den Planungsarbeiten der Gemeinden Stellung und gibt seine Stellungnahme bei der Geschäftsstelle ab. Die Mitglieder des Netzwerks Gemeinden werden über ihren Leiter in die Stellungnahme miteingebunden.

Art. 45 Netzwerk Politik

- ¹ Das Netzwerk Politik vertritt die politischen Interessen der Region.
- ² Das Netzwerk Politik besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus Politikern der Region (Exekutive oder Legislative). Die Verbandsleitung achtet bei der Wahl einerseits auf die fachliche Qualifikation oder die Behördenfunktion und andererseits auf den Einbezug der politischen Parteien.

- ³ Das Netzwerk Politik berät die Verbandsleitung auf Anfrage oder Auftrag vor allem in gesellschaftspolitischen Fragen aller Art. Es kann der Verbandsleitung Konzepte und Projekte vorschlagen; es kann im Rahmen des Budgets eigene Projekte realisieren.
- ⁴ Das Netzwerk Politik wirkt bei der Meinungs- und Willensbildung im Seetal mit und unterstützt die politischen Vertreter auf allen Ebenen. Dies kann auch Themen umfassen, mit denen sich die anderen Netzwerke beschäftigen. Die Aufgabe des Netzwerks Politik ist somit eine Querschnittaufgabe.
- ⁵ Durch verschiedene Massnahmen wie Publizität, Geltendmachung der Interessen bei laufenden Reformprojekten und/oder Roundtable-Gesprächen soll das Gewicht der Region bei den massgeblichen Stellen erhöht werden.

Art. 46 Netzwerk Wirtschaft

- ¹ Das Netzwerk Wirtschaft vertritt die wirtschaftlichen Interessen der Region.
- ² Das Netzwerk Wirtschaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verbandsleitung achtet bei der Wahl auf einen ausgewogenen Mix, aus Standort, Branchen und Betriebsgrösse.
- ³ Das Netzwerk Wirtschaft berät die Verbandsleitung auf Anfrage oder Auftrag vor allem in wirtschaftspolitischen Fragen aller Art. Es kann der Verbandsleitung Konzepte und Projekte, insbesondere im Bereich der Neuen Regionalpolitik, vorschlagen; es kann im Rahmen des Budgets eigene Projekte realisieren.
- ⁴ Das Netzwerk Wirtschaft ist für die Seetaler Wirtschaft die Anlaufstelle. Es soll deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die Region Seetal ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.
- ⁵ Das Netzwerk Wirtschaft engagiert sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene.
- ⁶ Das Netzwerk Wirtschaft nimmt im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Pflegen von Kontakten mit den in der Region bestehenden Organisationen und Verbänden,
 - b) Eruierung der Anliegen der Wirtschaft und deren Koordination mit der Politik,
 - c) Kontaktpflege zu Bildungsinstitutionen,
 - d) Koordination und Kommunikation von Wirtschaftsangelegenheiten gegenüber Behörden und Verbänden,
 - e) Förderung von Synergien innerhalb der Wirtschaft der Region.

C: Arbeitsgruppen

Art. 47 Arbeitsgruppen

- ¹ Die Arbeitsgruppen unterstehen in der Regel einem Netzwerk. Die Verbandsleitung wählt den Leiter und die Mitglieder. Im Übrigen konstituieren sie sich selber.
- ² Die Entschädigung der Arbeitsgruppen wird im Personalrecht der IDEE SEETAL geregelt.
- ³ Die Verbandsleitung regelt das Nähere durch Weisungen oder ein Pflichtenheft, soweit es sich nicht aus der Rechtsordnung ergibt.

Art. 48 KEK-Begleitgruppe

- ¹ Für das KEK (kantonsübergreifende Entwicklungsprojekte) ist die «KEK-Begleitgruppe» eingesetzt. Sie untersteht der Verbandsleitung.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in der Zusammenarbeitsvereinbarung der Organisationen «Lebensraum Lenzburg Seetal» und «IDEE SEETAL» geregelt.
- ³ Im Übrigen gelten die Regelungen des Art. 47 Arbeitsgruppen.

IV. Weitere Bestimmungen

A: Finanzen, Submission

Art. 49 Rechnung und Budget

- ¹ Die Verbandsleitung legt nach Vorliegen der Rechnung den generellen Budgetrahmen des nächsten Jahres fest.
- ² Jeder Leiter Netzwerk erstellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter das Budget für sein Netzwerk, und reicht dieses dem Geschäftsleiter ein.
- ³ Der Geschäftsleiter unterbreitet das Budget und die Rechnung der Verbandsleitung, welche hierüber zuhanden der Delegiertenversammlung entscheidet.
- ⁴ Jeder Leiter Netzwerk trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets für sein Netzwerk.

Art. 50 Finanz-/Ausgabenkompetenz

- ¹ Grundlage für die Finanz- und Ausgabenkompetenz sind die kantonalen Erlasse sowie die Statuten der IDEE SEETAL.

- ² Soweit eine Stelle die Sachkompetenz hat, darf sie über die im genehmigten Budget vorgesehenen Aufwände und Ausgaben verfügen.
- ³ Für Finanzgeschäfte gelten folgende Finanz- und Ausgabenkompetenzen im Einzelfall pro Jahr:
 - a) Der Geschäftsleiter verfügt über
 - im genehmigten Budget vorgesehenen Aufwand bis CH 10'000,
 - gebundenen Aufwand (im Budget nicht vorgesehen) bis CHF 5'000.
 - b) Der Präsident der Verbandsleitung und der Geschäftsleiter verfügen zusammen über
 - im genehmigten Budget vorgesehenen Aufwand ab CHF 10'001.
- ⁴ Über Ausnahmen von diesen Finanz- und Ausgabenkompetenzen entscheidet die Verbandsleitung.

Art. 51 Finanzkompetenz Notstandssituation

- ¹ Die Kompetenz zur Einleitung von Sofortmassnahmen bei schweren Ereignissen wird dem Präsidenten der Verbandsleitung zugesprochen. Im Anschluss ist gegenüber der Verbandsleitung bei der nächsten ordentlichen Sitzung derselben Rechenschaft (Entscheid) abzugeben.

Art. 52 Kreditarten

- ¹ Budgetkredit:
Budgetkredite sind beschlossene Aufwand- und Ausgabenpositionen des Budgets.
- ² Nachtragskredit:
Reichen die Budgetkredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz der Verbandsleitung gemäss Art. 50 liegt.
- ³ Sonderkredit:
Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite erteilt. Sind diese erforderlich für frei bestimmbar Aufwände oder frei bestimmbar Ausgaben, welche gemäss Art. 50 übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich gewilligt werden.
- ⁴ Zusatzkredit:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenz der Verbandsleitung gemäss Art. 50 fällt.

Art. 53 Verfahren Budget

- ¹ Die Verbandsleitung unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Jahresbeitrags der Verbandsgemeinden und des Gaststatusbeitrags.

- ² Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zu den Jahresbeiträgen.
- ³ Die Delegiertenversammlung beschliesst das Budget und die Jahresbeiträge und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 54 Verfahren Rechnungsablage

- ¹ Die Verbandsleitung unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die erforderlichen Unterlagen.
- ² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- ³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 55 Submissionsverfahren

- ¹ Sämtliche Stellen verfügen über Arbeitsvergaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.
- ² Dabei sind die Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen nach dem kantonalen Recht einzuhalten.
- ³ Die Verbandsleitung kann zusätzliche Richtlinien zur Submission von Arbeitsvergaben erlassen.

Art. 56 Sponsoring

- ¹ Die IDEE SEETAL betreibt in einem festgelegten Rahmen aktives und passives Sponsoring. Es dürfen keine Abhängigkeiten durch das Sponsoring entstehen. Die IDEE SEETAL muss in der Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben uneingeschränkt und unvorbelastet bleiben.
- ² Die Akquisition hat über das zuständige Verbandsleitungsmitglied zu laufen. Die Verwaltung darf nicht mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Beauftragung von Drittfirmen für die Akquisition ist gestattet.
- ³ Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend, ob ein Sponsoring im Allgemeinen und Sponsoren im Einzelnen zugelassen sind.

B: Informationskonzept

Art. 57 Aufgabe und Philosophie

- ¹ Die IDEE SEETAL kommuniziert primär im Dienst der Bevölkerung.

- ² Die aktive, offene Informationspolitik der IDEE SEETAL sorgt für Transparenz über die erbrachten Leistungen und steigert die Akzeptanz und das Vertrauen in die Arbeit der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle.
- ³ Die interne und externe Kommunikation ist integrierender Bestandteil aller wichtigen Handlungen und Projekte der IDEE SEETAL.
- ⁴ Die Öffentlichkeitsarbeit ist darauf ausgerichtet, die Identität der IDEE SEETAL als regionaler Entwicklungsträger Seetal gezielt nach innen und nach aussen zu vermitteln.

Art. 58 Ziele und Kommunikationsgrundsätze

- ¹ aktiv: aus Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung und den Zielgruppen. Bei grösseren Projekten wird ein Kommunikationsplan erstellt.
- ² verständlich: Die Informationen sind klar, eindeutig, geordnet und so umfassend wie nötig.
- ³ zielgruppengerecht: Die Kommunikation ist auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet. Dabei werden verschiedene Kommunikationskanäle in gegenseitiger Ergänzung eingesetzt.
- ⁴ koordiniert: Wenn mehrere Organisationseinheiten zum gleichen Thema Stellung nehmen, erfolgt eine inhaltliche Koordination.
- ⁵ offen: Alle Fragen werden soweit wie möglich beantwortet. Müssen nachgefragte Informationen zurückgehalten werden, so ist das zu begründen.
- ⁶ schnell: Medienanfragen und Informationsanliegen aus der Bevölkerung werden schnellstmöglich beantwortet und behandelt.
- ⁷ Die Informationen zeigen Zusammenhänge auf, schaffen Transparenz und stellen Vertrauen her.
- ⁸ Die Leiter der Netzwerke und die Geschäftsstelle erkennen intern und extern relevante Ereignisse und Themen frühzeitig. Sie greifen meinungsführende Themen auf und entwickeln Lösungsansätze.
- ⁹ Beim Eintreten einer ausserordentlichen Lage wird der Kommunikation von Anfang an grösste Aufmerksamkeit geschenkt.

Art. 59 Formales

- ¹ Es gilt die Gleichbehandlung der Medien. Recherchierende Medienschaffende sind in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Anfragen von Dritten werden kundenbezogen, offen und speditiv bearbeitet.

- ² Die Information ist einzuschränken oder zu unterlassen, sofern und soweit überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere sind das Amtsgeheimnis, die Informations- und Datenschutzgesetzgebung und der Persönlichkeitsschutz zu beachten.
- ³ In behördlichen Texten sind Frauen und Männer sprachlich gleichberechtigt zu behandeln. Für die Texte gilt die neue deutsche Rechtschreibung.

Art. 60 Organisation

- ¹ Der Präsident und der Geschäftsleiter informieren im Umfang des Beschlusses der Verbandsleitung selbstständig.
- ² Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (schwere Krisen, Notstandsituationen) wo politisches Handeln und Kommunikation einen grossen Stellenwert einnehmen, unterliegt die Kommunikation einzig dem Präsidenten. Die Koordination über den Inhalt erfolgt vom Präsident zusammen mit dem Geschäftsleiter und dem betroffenen Leiter Netzwerk.

Art. 61 Informationsbeauftragter

- ¹ Informationsbeauftragter der Verbandsleitung ist der Geschäftsleiter.
- ² Der Geschäftsleiter berät und unterstützt die Verbandsleitung bei der kommunikativen Umsetzung der Entscheide.
- ³ Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Koordination der netzwerkübergreifenden internen und externen Kommunikation.
- ⁴ Er erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständigen Leiter Netzwerke und Leiter Arbeitsgruppen darauf hin.
- ⁵ Er bearbeitet die Checklisten und Schema der Kommunikation und treibt die Weiterentwicklung voran.
- ⁶ Er ist zuständig für die strategische Weiterentwicklung der eingesetzten Medienkanäle.

Art. 62 Dialog – Kommunikation

- ¹ Die Verbandsleitung führt regelmässig einen Informationsaustausch mit allen Netzwerken und Arbeitsgruppen durch.
- ² Die Verbandsleitung fördert die Information mit anderen regionalen Entwicklungsträgern und dem Kanton Luzern und organisiert periodisch allgemeine Aussprachen.
- ³ Schriftliche Eingaben an die IDEE SEETAL werden von der Geschäftsstelle sofort bestätigt und dem Absender eine Information über das weitere Vorgehen zugestellt. Die Beantwortung der Eingabe hat nach Möglichkeit innert vier Wochen zu erfolgen.

Art. 63 Externe Kommunikation

- ¹ Die IDEE SEETAL informiert von sich aus über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.
- ² Die Kommunikationsmassnahmen sind immer auf die jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet.
- ³ Die Zielgruppen sind in der Lage, aufgrund der Informationen sich in politischen Prozessen eine differenzierte Meinung zu bilden.
- ⁴ Die Website ist die wichtigste eigene Informationsquelle für die externe Kommunikation.
- ⁵ Die Medien sind die wichtigsten Vermittler für indirekte Informationen der externen Zielgruppen. Die IDEE SEETAL ist sich dieser Multiplikator-Funktion bewusst und berücksichtigt deren Bedürfnisse bei der Informationstätigkeit.

Art. 64 Netzwerke, Arbeitsgruppen

- ¹ Nach Bedarf sind die Mitglieder der Netzwerke und Arbeitsgruppen zu einem gemeinsamen Informationsanlass einzuladen.
- ² Die Netzwerke und Arbeitsgruppen informieren selbständig und periodisch über ihre Arbeit an den Verantwortlichen der Verbandsleitung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65 Aufhebung des bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Organisationsverordnung der IDEE SEETAL vom 01. Oktober 2016 ist ein Erstwerk und wird bei einer allfälligen Totalrevision mit diesem Artikel aufgehoben.

Art. 66 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende Organisationsverordnung der IDEE SEETAL wird mit Beschluss der Verbandsleitung vom 14. September 2016 auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Hochdorf, 01. Oktober 2016

IDEE SEETAL



Fredy Winiger
Präsident



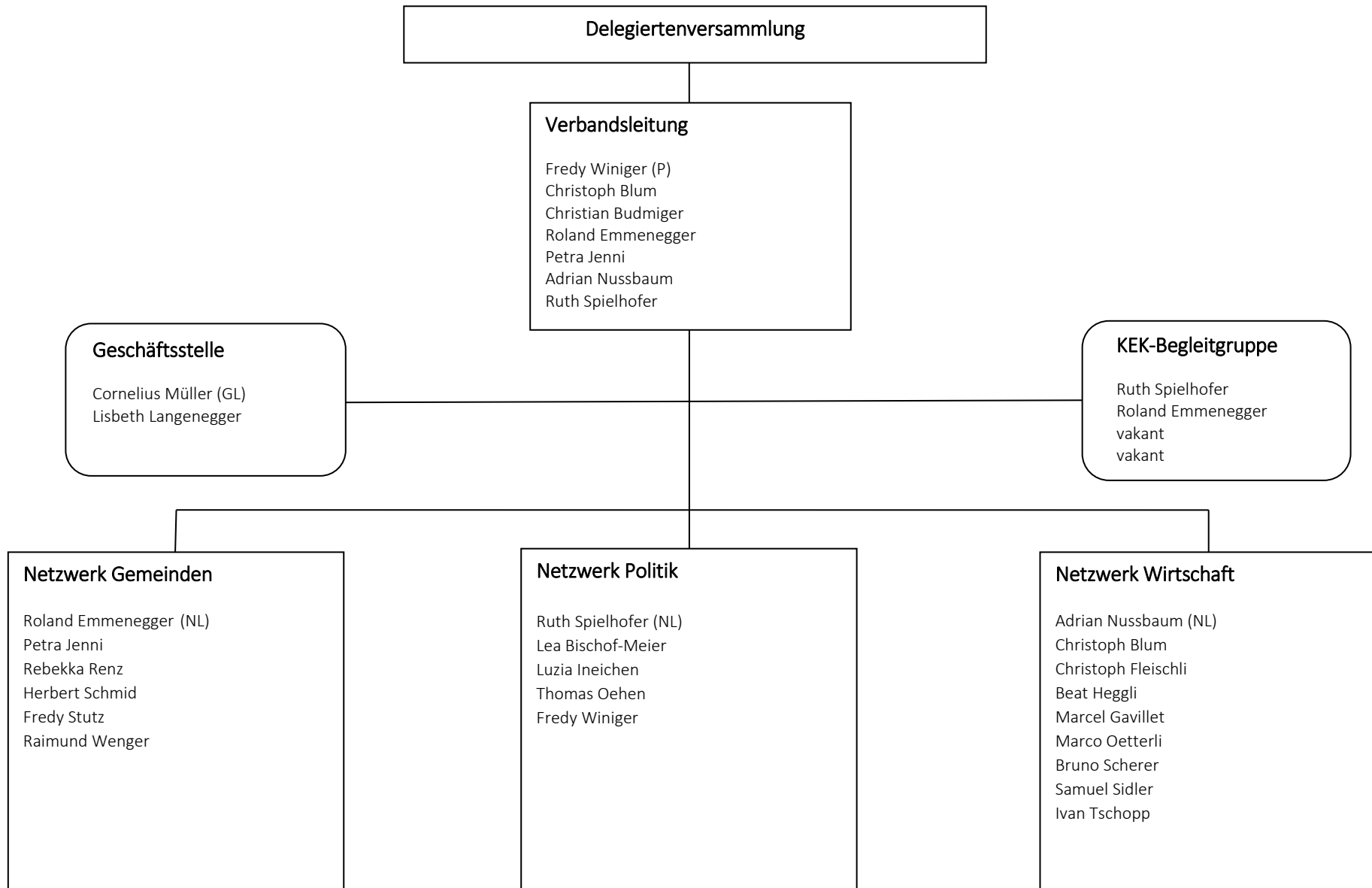
Anita Dietrich
Geschäftsleiterin

VI. Anhang

I. Änderungen

Art. xx Beispiel

II. Organigramm



III. Unterschriftenregelung

Bereich	Geschäft	Art	1. Unterschrift	2. Unterschrift
Verbandsleitung	Rechtsetzende Geschäfte	Kollektivunterschrift	Präsident Verbandsleitung	Geschäftsleiter
	Mitteilungen nach Aussen	Kollektivunterschrift	Präsident Verbandsleitung	Geschäftsleiter
	Vernehmlassungen	Kollektivunterschrift	Präsident Verbandsleitung	Geschäftsleiter
	Protokoll	Kollektivunterschrift	Präsident Verbandsleitung	Protokollführer
	Einladungen	Einzelunterschrift		Geschäftsleiter
	Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzelunterschrift		Geschäftsleiter
Netzwerke	Rechtsetzende Geschäfte	Kollektivunterschrift	Präsident Verbandsleitung	Geschäftsleiter
	Mitteilungen nach Aussen	Kollektivunterschrift	Leiter Netzwerk	Geschäftsleiter
	Berichte, Anträge	Kollektivunterschrift	Leiter Netzwerk	Protokollführer
	Protokolle	Kollektivunterschrift	Leiter Netzwerk	Protokollführer
	Einladungen intern	Einzelunterschrift	Leiter Netzwerk	
	Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzelunterschrift	Leiter Netzwerk	
Arbeitsgruppen	Rechtsetzende Geschäfte	Kollektivunterschrift	Präsident Verbandsleitung	Geschäftsleiter
	Mitteilungen nach Aussen	Kollektivunterschrift	Leiter Arbeitsgruppe	Geschäftsleiter
	Protokolle	Kollektivunterschrift	Leiter Arbeitsgruppe	Protokollführer
	Einladungen intern	Einzelunterschrift	Leiter Arbeitsgruppe	
	Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzelunterschrift	Leiter Arbeitsgruppe	
Controlling-Kommission	Rechtsetzende Geschäfte	Kollektivunterschrift	Präsident Controlling-Kom.	alle Mitglieder
	Mitteilungen nach Innen und Aussen	Kollektivunterschrift	Präsident Controlling-Kom.	alle Mitglieder
	Protokoll	Einzelunterschrift	Präsident Controlling-Kom.	Protokollführer
	Einladungen intern	Einzelunterschrift	Präsident Controlling-Kom.	
Geschäftsstelle	Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzelunterschrift	Geschäftsleiter	
	Finanzgeschäfte gem. Art. 50, Abs 3, lit. a	Einzelunterschrift	Geschäftsleiter	
	Finanzgeschäfte gem. Art. 50, Abs 3, lit. b	Kollektivunterschrift	Geschäftsleiter	Präsident Verbandsleitung